



Satzung

Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover, Nr. NZS82VR8411

Bank für Sozialwirtschaft BLZ 251 205 10 Konto-Nr. 845 10 00

StNr. 25/207/32320

Spenden sind steuerlich abzugsfähig. Das Finanzamt Hannover Nord hat KICK wegen Förderung des Sports als gemeinnützig anerkannt. Bei Spenden bitte vollständige Anschrift und als Verwendungszweck „Spende“ angeben.

Kick Der Förderverein der Jugend des OSV Hannover e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kick Der Förderverein der Jugend des OSV Hannover e. V.“.
- (2) Der Förderverein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports und der fußballerischen Jugendarbeit des OSV Hannover.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Bereitstellung von Materialien (Sportbekleidung, Trainingsmaterial, Bälle, Hütchen, Kleinfeldtore, etc.).
 - (b) Organisation von Jugendturnieren.
 - (c) Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Trainer und Betreuer im Jugendbereich.
 - (d) Organisation von Sportfreizeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung erfolgt durch:
 - (a) Beiträge der Mitglieder.
 - (b) Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins.
 - (c) Zuwendungen von Dritten.

§ 5 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2004.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, sowie Personenvereinigung, Gesellschaft, Verbände oder Organisation werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen, sie bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitglieder sind gehalten, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung dieser Stimme auf andere Mitglieder des Vereins ist nicht zulässig.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt wie folgt:
 - (a) Durch Tod des Mitgliedes, bzw. bei juristischen Personen Löschung im Register.
 - (b) Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Ein Austritt ist nur am Ende eines Geschäftsjahres und nach Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.
 - (c) Durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens vier Wochen verstrichen und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
 - (d) Durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen schriftlich bekannt zugeben.
- (6) Bereits gezahlte Beiträge oder Spenden werden nach Vereinsaustritt nicht zurückerstattet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (5) In Ausnahmefällen kann der Vorstand des Vereins statt eines Geldbetrages eine Sachleistung vereinbaren.
- (6) In Ausnahmefällen hat der Vorstand die Möglichkeit, Mitgliedern den Beitrag zu erlassen, wenn dies dem Vereinszweck dient. Der Vorstand muss in der Mitgliederversammlung über diese Mitgliedschaften gesondert berichten.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) der Vorstand
 - (b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
- (2) Vorstand i. d. BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Personen des Vorstands i. S. des BGB vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter.
- (8) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - (a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - (b) mindestens einmal jährlich
 - (c) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird
- (2) Der Vorstand hat der vorstehend unter 1b) zu berufenden Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Die Einberufung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten nachträglich auf der Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- (a) die Genehmigung der Jahresabrechnung
 - (b) die Entlastung des Vorstandes
 - (c) die Wahl des Vorstandes
 - (d) Satzungsänderungen
 - (e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - (f) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer analog § 9 (3), die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.
- (6) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem anderen anwesenden Mitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Bei Anwesenheit des Schriftführers führt dieser das Protokoll. In Abwesenheit des Schriftführers bestimmt der Leiter der Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder erforderlich. Wird diese Zahl bei erstmaligem Einberufen der Mitgliederversammlung nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen erneut zur Mitgliederversammlung einzuladen, um über die Satzungsänderung zu befinden. Die erneut eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschriften der Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Niederschriften der Vorstandssitzungen sind von mindestens einem der anwesenden Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

§ 13 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht gegenüber den Mitgliedern für Unfälle oder andere Schädigungen, die diese in Ausübung einer Tätigkeit für den Verein oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung bei der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zugleichen Teilen an den Förderverein Sportkindergarten Bothfeld e.V., den Elterninitiativ Kindergarten Einsteinstraße 45 e. V. und den Förderverein Bothfelder Kulturtreff e. V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Verbindung mit der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden haben.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 21.06.2004 errichtet und tritt am Tage der Unterzeichnung von mindestens sieben Mitgliedern in Kraft.

Satzung vom 21.06.2004, geändert am 03.09.2004

Die Gründungsmitglieder:

Frank Dölle

Burkhard Wulf

Olaf Kuhlwein

Klaus Setzkorn

Thomas Schönhütte

Fritz Brack

Kirsten von Borstel

Ingo Paul

Ralf Brinkmann